



Jokertage-Reglement

Ersetzt das Reglement vom
1.9.08

Gültig ab Schuljahr 09/10

Gültig bis auf Widerruf

Empfänger

Lehrpersonen
Schulleitungen
Schulverwaltung
Eltern

Verantwortliche Stellen

Schulpflege
Kommission für Schulentwicklung

1. Grundsätzliches

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während **zweier Tage (Jokertage) pro Schuljahr** ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Im vorliegenden Reglement werden Sperrfristen, Abläufe etc. beschrieben.

Jeder bezogene Jokertag oder –halbtage gilt als ganzer Tag. Nicht benutzte Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen.

2. Eingabefrist / Informationspflicht der Eltern

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson/Kindergärtnerin mindestens 2 Tage schriftlich im Voraus. Es braucht kein Gesuch und keine Begründung. Das entsprechende Formular kann im Internet abgerufen werden: www.schule-bubikon.ch/Schulverwaltung/Formulare.

Für die Information sämtlicher betroffenen Lehrpersonen, Therapeuten, Musiklehrer/innen und Betreuerinnen des Familienergänzenden Angebots (FeBa) sind die Eltern verantwortlich.

3. Kontrolle

Die Lehrperson kontrolliert im iCampus den Stand der bezogenen Jokertage der entsprechenden Schülerin/des entsprechenden Schülers bevor diese die schriftliche Mitteilung der Eltern - mit dem Vermerk "OK genehmigt" oder „abgelehnt“ unter Angabe des Grundes (z.B. Sperrtag etc) visiert. Eine Kopie geht an die Eltern, das Original an die Schulverwaltung. Die Schulverwaltung überträgt den Bezug ins iCampus.

4. Sperrfristen

In folgenden Zeiten dürfen keine Jokertage bezogen werden:

- Schulbesuchstage, Schulreisen, Klassenlager, Projektstage und –wochen, Exkursionen, Sportanlässe und andere spezielle Anlässe
- Erster Tag bei Kindergarteneintritt
- Letzter Tag vor und erster Tag nach den Sommerferien bei einem Stufenwechsel: (vom Kindergarten in die 1. Klasse, von der 3. Klasse in die 4. Klasse, von der 6. Klasse in die 1. Sek.)
- Letzter Schultag in der 3. Sek.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

5. Aufarbeiten des Unterrichtsstoffs

Die Eltern sind dafür besorgt, dass der verpasste Unterrichtsstoff in Absprache mit der Lehrperson vor- oder nachgearbeitet wird. Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, dem Kind im Voraus Arbeiten oder Aufträge mitzugeben.

6. Wohnortswechsel

Bei einem Wohnortswechsel muss die neue Schulgemeinde den Jokertagesaldo übernehmen. Dies kann mittels einer Bemerkung auf dem Schülerüberweisungsformular erfolgen.

7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 17. März 2009 auf das Schuljahr 2009/10 in Kraft.